

WIRTSCHAFTSFORUM

Region am Heidengraben e.V.

Satzung : Stand: 30.04.2013

Satzung

WIRTSCHAFTSFORUM Region am Heidengraben e.V. Die Vordere Alb ist oben!

Präambel

Der Förderverein FAKT e.V. hat die Regionalentwicklung der Region am Heidengraben übernommen. Diese Aufgabe wurde in den zurückliegenden Jahren in den Bereichen Archäologie und Kultur beispielhaft umgesetzt. Der vorläufige Höhepunkt war die Verleihung des Archäologiepreis Baden Württemberg.

Um die Bereiche Wirtschaft und Tourismus in der Region ähnlich erfolgreich zu entwickeln haben die Verantwortlichen von FAKT sich entschieden für diesen Bereich in einen eigenständigen Verein zu gründen. Damit können sich in Zukunft non-commercial Projekte und kommerzielle Projekte unabhängig entwickeln.

Die Wirtschaft bildet ein wichtiges Rückgrat jeder Region und der regionalen Entwicklungspotenziale. Dabei geht es nicht um Theorie und Rechtsformen, es geht um Menschen die unternehmerisch denken und handeln.

Wir geben der Wirtschaft in der Region am Heidengraben ein Gesicht. Es ist Zeit durch Personen und Projekte die Vielfalt, das Potenzial und das Engagement der Region zu beschreiben.

Was zu tun ist:

- Das Image der Region am Heidengraben als Wirtschaftsstandort zu kommunizieren.
- Ein neues Selbstverständnis der Wirtschaft am Heidengraben fördern und entwickeln
- Wichtige Entwicklung erkennen, laufend beobachten, beurteilen, interpretieren und in Folge Handlungsfelder für die Region ableiten
- Aktive Mitarbeit und Einbringen der Wirtschaftsinteressen in die in der Region am Heidengraben relevanten Foren und Themengruppen.

Eine gesunde & zukunftsfähige Region braucht aktive Unternehmerinnen und Unternehmer. Pläne und Planungen werden nur durch Menschen wirksam.

Wir geben der Wirtschaft in der Region am Heidengraben Impulse in Richtung Nachhaltigkeit, Gesundheit und Lebensqualität.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „WIRTSCHAFTSFORUM Region am Heidengraben“ und soll in das Vereinsregister Bad Urach eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „WIRTSCHAFTSFORUM Region am Heidengraben e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Grabenstetten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Region am Heidengraben als Wirtschaftsstandort und attraktive Tourismusregion. Ferner ist es die Aufgabe des Vereins, die strukturellen Rahmenbedingungen und der weichen Standortfaktoren in der Region zu verbessern.

Im Rahmen seiner Zielsetzung ist der Verein zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks notwendig und nützlich erscheinen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden. Landwirte sowie der freiberuflich Tätigen der Region am Heidengraben zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf regionaler Ebene an.
- Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- Schaffung einer gebietsbezogenen Identität, Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung der Unternehmen in der Region am Heidengraben und deren Wirtschafts- und Marketinginitiativen
- Beratung und Betreuung auf den Gebieten der Vereinsaufgaben
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes für die Region.

Der Verein hat zudem die Aufgabe,

- mit den Gemeindeverwaltungen Kontakt zu halten um dabei die regionale Wirtschaftspolitik u. a. durch Koordination lokaler Programme im Interesse der Wirtschaft zu stärken
- durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen
- Der Verein forciert das nachhaltige Wirtschaften und Arbeiten in der Region. Dabei geht es um die Entwicklung, Förderung und Initiierung eines neuen regionalen nachhaltigen Wirtschaftens.
- Dies geschieht durch Zusammenkünfte, Tagungen, Veranstaltungen, Erhebungen und Analysen ebenso wie mittels Marketingmaßnahmen, Verkaufsaktivitäten, Events, Messen und Ausstellungen und durch die Nutzung von Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen

- Eine weitere Aufgabe des Vereins ist es, die enge Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen, Kommunen, so wie der Wirtschaft, den Bildungseinrichtungen und Hochschulen, den Kammern und anderen Institutionen zu vertiefen und die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und zu vertreten.
- die Mitglieder über Fragen der Region aufzuklären.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten Rechts
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
- d) sonstige Vereinigungen

Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Beirat zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen.
- b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist.
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen.

Zur Finanzierung der Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen werden und deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung (Anlage 1) geregelt sind.

§ 6 Vermögen, Rechnungsprüfung

Der Vereinszweck wird durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht:

Ideelle Mittel

Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Durchführung von Werbeaktionen und Schulungen, Herausgabe von Druckschriften und audiovisuellen Datenträgern, Anbieten von Dienstleistungen.

Materielle Mittel

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, vereinseigene Unternehmungen, Beteiligung an Unternehmungen mit ähnlicher und gleichartiger Zielsetzung, Erbringung von Dienstleistungen, sowie durch Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- 2) Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich, oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Juristische Personen und Körperschaften werden durch den bzw. einen gesetzlichen Vertreter vertreten. Ein Mitglied kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Beirats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.

Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einzuladen; bei eilbedürftigen Angelegenheiten beträgt die Ladungsfrist acht Tage. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich (es gilt das Datum des Poststempels).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Viertel der Stimmrechte anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Jedes Mitglied kann spätestens vierzehn Tage vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Beirats schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen bzw. eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche zuzustellen.

An der Versammlung nehmen die Beirats- und Vorstandsmitglieder nur mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht ohnehin in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme im Einzelfall, insbesondere bei persönlicher Betroffenheit, ausschließen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere ist sie zuständig für die:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
- c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschlusses;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und über die Beitragsordnung; Änderungen der Satzung;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung, oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gilt ergänzend das Verfahren nach §§ 15 und 16. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen

des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Abschrift binnen sechs Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen zwei Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein Widerspruch gegen die Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Personen.
- b) Der Vorsitzende des Vorstandes von FAKT e.V. ist Kraft Amt automatisch Mitglied im Beirat
- c) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist die Mitgliedschaft im Beirat auf maximal drei Wahlperioden begrenzt.
- e) Der Beirat kann im Bedarfsfall für die Dauer der laufenden Wahlperiode bis zu zwei nicht stimmberechtigte Berater hinzuzuziehen, wenn die Belange des Vereins es erfordern.
- f) Die Abberufung eines Beiratsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein, oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist.
- g) Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- h) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

Der Beirat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen. Im Beirat müssen sich in diesem Fall mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde.

Der Beirat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder, oder dem Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beiratmitglieder aus den Gebietskörperschaften können sich im Verhinderungsfall von Vertretern im Amt vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden -im Verhinderungsfall die des zur Leitung dieser Sitzung bestimmten Stellvertreters -den Ausschlag.

Beiratbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Fax oder per Email-Umlauf gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.

Beiratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil, sofern der Beirat dieses im Einzelfall - insbesondere bei persönlicher Betroffenheit der Vorstandsmitglieder - nicht ausschließt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirats in Abschrift zuzusenden. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand bei seinen Aufgaben, sorgt für die inhaltlich konzeptionelle Ausrichtung der Vereinsarbeit, sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift in der Regel nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.

Der Beirat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung zu dem vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplan und Projektplans;
- In Kooperation mit dem Vorstand am Erlass von Richtlinien zur konzeptionell-fachlichen sowie zur inhaltlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit;
- Erarbeitung und Beratung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

Der Beirat kann Fachausschüsse bilden.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Personen, einem Sprecher und einem Stellvertreter. Er ist verantwortlich für die inhaltlich-fachliche und für die kaufmännische Leitung der Vereinsgeschäfte.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von längstens fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf entscheidet die Mitgliederversammlung über die Wiederwahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie Vertretungsregelungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat in dessen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins und die fachlich / inhaltliche Arbeit in den einzelnen Aufgabenbereichen ausreichend zu informieren.

Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der zur Änderung anstehende Satzungsentwurf ist der Einladung beizufügen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder.

Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2013 durch Beschluss verabschiedet und tritt in dieser Fassung mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.